

Serie (7): Versicherungsschutz für Altersgruppe 60plus

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheiden nach § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) unter anderem dann aus dem aktiven Dienst aus, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem Ausscheiden treten sie in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr über.

Nach § 22 Absatz 2 LVO FF kann der Leiter der Feuerwehr auf schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen zulassen, dass das Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens mit der Vollendung des 63. Lebensjahres, erfolgt.

Die schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen muss vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorliegen.

Vor der Verlängerung der Dienstzeit muss ein auf die zukünftige Verwendung bezogenes ärztliches Gutachten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eingeholt werden müssen.

Das ärztliche Gutachten muss sich nur auf die gesundheitliche Eignung für die Funktion beziehen, die nach der Vollendung des 60. Lebensjahres in der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden soll. Wenn zum Beispiel der Einsatz als Atemschutzgeräteträger nicht mehr vorgesehen ist, so muss sich das ärztliche Gutachten auch nicht mehr auf die Tauglichkeit nach G 26 beziehen.

Das Gutachten muss ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt erstellen. Es ist also nicht notwendig, dass ein Amtsarzt das Gutachten verfasst.

Wird bei der Begutachtung eine nur eingeschränkte Belastungsfähigkeit festgestellt, führt das nicht automatisch zur Versagung der Verlängerung der Dienstzeit, soweit diese Einschränkungen nur bestimmte Funktionen betreffen. Der aktive Dienst ist bei einer Verlängerung dann auf bestimmte Funktionen zu beschränken.

Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW besteht dann für den Feuerwehrmann, wie für einen Feuerwehrmann, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, im Rahmen der im Gutachten festgelegten Belastungsgrenzen und der sich daraus ergebenden Funktionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Altersgrenze des § 22 Absatz 1 LVO FF gilt jedoch nicht für Angehörige der musiktreibenden Einheiten und für Fachberaterinnen und Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr.